

## Merkblatt

### Voraussetzungen für die Gewährung und Berechnung des Zweiverdienerabzuges

#### 1. Gesetzeshinweise

##### 1.1 Kantonales Recht

Der Zweiverdienerabzug wird gemäss § 33 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) bei verheirateten, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren vom Erwerbseinkommen gewährt, das ein Ehepartner *unabhängig* vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erzielt. Derselbe Abzug wird gewährt bei erheblicher Mitarbeit einer verheirateten Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehepartners.

##### 1.2 Direkte Bundessteuer

Im Bund wird der Zweiverdienerabzug (inkl. Mindest- und Maximalabzug) in Art. 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) geregelt. Der Mindestabzug führt dazu, dass auch Ehepaare mit kleineren Zweierwerbseinkommen im Vergleich zum bisherigen Recht trotz Neugestaltung des Zweiverdienerabzugs als Prozentabzug nicht schlechter gestellt werden. Der Abzug ist an dieselben Voraussetzungen wie im kantonalen Recht geknüpft: Die Ehegatten müssen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide ein Erwerbseinkommen erzielen. Der Zweiverdienerabzug wird ebenfalls nicht nur bei unselbständiger Erwerbstätigkeit der Ehegatten, sondern auch bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten gewährt.

#### 2. Erhebliche Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten

Der Anspruch auf den Zweiverdienerabzug ist kantonal sowie auf Bundesebene auch bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten gegeben. Als erheblich gilt die Mitarbeit, wenn sie regelmässig und in beträchtlichem Mass erfolgt und einer Drittperson hierfür ein Lohn mindestens in der Höhe des gesetzlichen Zweiverdienerabzugs bezahlt werden müsste. Dies gilt für die Mitarbeit sowohl im Rahmen einer hauptberuflichen wie auch einer nebenberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit des Ehegatten. Bei Mitarbeit im Rahmen einer unselbständigen (haupt- oder nebenberuflichen) Erwerbstätigkeit kann ein Abzug nur gewährt werden, wenn eine erhebliche Mitarbeit bei der unselbständigen Tätigkeit des Ehegatten vertraglich festgehalten ist (im Arbeitsvertrag zwischen dem angestellten Ehegatten und dessen Arbeitgeber).

Bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten bei der Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten wird im Sinne einer möglichst einfachen Handhabung des Abzugs jedem Ehegatten grundsätzlich die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zu seinem allfälligen übrigen Erwerbseinkommen

hinguzerechnet. Von dieser hälftigen Zurechnung kann abgewichen werden, wenn die Ehegatten glaubhaft machen, dass der Anteil des mitarbeitenden Ehegatten höher zu bewerten ist. Dies trifft z.B. zu, wenn der Ehegatte, der offiziellerweise das Erwerbseinkommen erzielt, daneben noch über weiteres Erwerbseinkommen verfügt. Wenn für die Mitarbeit des Ehegatten ein Lohn im Geschäft oder Betrieb des andern Ehegatten verbucht wird, kann kein zusätzlicher Abzug geltend gemacht werden.

Üben die beiden Ehegatten gemeinsam eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus, gelten die gleichen Grundsätze wie bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten bei der Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten.

### 3. Berechnung

Der Zweiverdienerabzug besteht bei den kantonalen Steuern in einem absoluten Betrag (§ 33 Abs. 2 StG), bei der direkten Bundessteuer in Prozenten des niedrigeren Erwerbseinkommens im Rahmen eines Mindest- und Maximalbetrages (Art. 33 Abs. 2 DBG). Ausgangspunkt für die Berechnung des Zweiverdienerabzuges ist demnach - insbesondere beim Bund - das jeweilige Erwerbseinkommen der Ehegatten.

Als Erwerbseinkommen gilt die Gesamtheit des Einkommens aus selbstständiger und unselbstständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach § 27 - 31 StG resp. Art. 26 - 31 DBG (Berufsauslagen, geschäftsmässig begründete Kosten, Abschreibungen, Rückstellungen und Verluste) und der allgemeinen Abzüge nach § 33 Abs. 1 Bst. d - f StG resp. Art. 33 Abs. 1 Bst. d - f DBG (Beiträge an AHV/IV, Säulen 2 und 3a, EO, ALV und Prämien für die NBUV). Beim Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit entspricht das Erwerbseinkommen somit dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug der Beiträge an die Säulen 2 und 3a sowie nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militär- bzw. Zivildienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfallversicherungen).

Die zulässigen Abzüge sind wie erwähnt bei der Kantonssteuer in § 33 Abs. 2 StG und bei der direkten Bundessteuer in Art. 33 Abs. 2 DBG geregelt. Unterschreitet das niedrigere der beiden Erwerbseinkommen den zulässigen Abzug (Mindestabzug beim Bund), kann nur der tiefere Betrag abgezogen werden. Eine zeitlich begrenzte oder teilzeitliche Erwerbstätigkeit führt zu keiner Kürzung des Abzuges. Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat oder das Einkommen nach Abzug des Verlustvortrages null beträgt.

### 4. Interkantonaies und internationales Verhältnis

Aufgrund des engen Bezugs des Zweiverdienerabzugs zum Erwerbseinkommen scheiden einzelne Kantone diesen Abzug wie Gewinnungskosten aus. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte der Zweiverdienerabzug gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. k des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) jedoch nicht mit Blick auf den Umfang der Erwerbseinkünfte festgesetzt werden. Es sollen damit vielmehr die Haushaltmehrkosten, die bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten anfallen, berücksichtigt werden. Der Zweiverdienerabzug bezieht sich demnach auf die insgesamt verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ehegatten und damit auf ihr gesamtes Einkommen. Entsprechend der Gesetzssystematik (Einordnung unter den allgemeinen Abzügen) ist er deshalb proportional nach Massgabe der Nettoeinkommensanteile zu verlegen (P. Betschart, in: M. Zweifel / M. Beusch / P. Mäusli-Allenspach

[Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht, Basel 2011 [Basler Kommentar zum IKStR], N 46 zu § 24 IKStR).<sup>1</sup>

## **5. Berechnungsbeispiele**

### **5.1 Kantonale Steuern**

Der Zweiverdienerabzug wird von der Ziffer D.3 aus dem Formular 4 ermittelt. Die Berechnungsmodalität entspricht den Muster-Beispielen für die direkte Bundessteuer.

### **5.2 Direkte Bundessteuer**

Im Anhang sind vier ausführliche Muster-Beispiele für die Berechnung des Abzugs enthalten.

## **6. Gültigkeit**

Dieses Merkblatt gilt ab der Steuerperiode 2009.

Die Berechnungstabelle ab Steuerperiode 2009 ist abrufbar unter:  
[https://www.sz.ch/public/upload/assets/23737/berechnung\\_zweiverdienerabzug\\_ab\\_2009.xls](https://www.sz.ch/public/upload/assets/23737/berechnung_zweiverdienerabzug_ab_2009.xls)

## **7. Publikation**

Dieses Merkblatt wird zusammen mit einer Tabelle zur Berechnung des Abzuges für die direkte Bundessteuer im Internet publiziert. Es ersetzt das Merkblatt vom 21. Februar 2011.

---

<sup>1</sup> Geändert am 28. August 2012.

## Berechnung des Zweiverdienerabzuges bei der direkten Bundessteuer Muster-Beispiele (Berechnungsgrundlage: Mindest-/Maximalabzug 2009)

### Zweiverdienerabzug ohne Mitarbeit im Geschäft

#### Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Haupterwerb / Nebenerwerb

./ Berufsauslagen direkte Bundessteuer

./ 2. Säule und Säule 3a \*)

Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Taggelder

**Einkommen aus unselbst. Erwerbstätigkeit**

#### Selbstständige Erwerbstätigkeit

Reineinkommen aus selbst. Erwerbstätigkeit

./ 2. Säule und Säule 3a \*)

./ verrechenbare Verluste aus Vorperioden

**Einkommen aus selbst. Erwerbstätigkeit**

**Total Erwerbseinkommen**

Das niedrigere Erwerbseinkommen ist massgebend

50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen

**Zulässiger Abzug:** min. CHF 7'600, max. CHF 12'500

Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als CHF 7'600, so kann nur jener Betrag abgezogen werden.

Beispiel 1		Beispiel 2	
Ehemann	Ehefrau	Ehemann	Ehefrau
CHF	CHF	CHF	CHF
80'000	20'000		8'000
-10'000	-2'600		-1'900
-6'500	-6'500		-1'600
<b>A</b>	<b>63'500</b>	<b>10'900</b>	<b>4'500</b>
		190'000	
		-32'000	
<b>B</b>	<b>0</b>	<b>158'000</b>	<b>0</b>
<b>A+B</b>	<b>63'500</b>	<b>158'000</b>	<b>4'500</b>
			<b>4'500</b>
			<b>2'250</b>
			<b>4'500</b>

### Zweiverdienerabzug bei erheblicher Mitarbeit im Geschäft

#### Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Haupterwerb / Nebenerwerb

./ Berufsauslagen direkte Bundessteuer

./ 2. Säule und Säule 3a \*)

Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Taggelder

**Einkommen aus unselbst. Erwerbstätigkeit**

#### Selbstständige Erwerbstätigkeit

Reineinkommen aus selbst. Erwerbstätigkeit

./ 2. Säule und Säule 3a \*)

./ verrechenbare Verluste aus Vorperioden

**Einkommen aus selbst. Erwerbstätigkeit**

*Infolge wesentlicher Mitarbeit im Geschäft des Ehegatten:  
Zuweisung von je 1/2-Anteil vom Erwerbseinkommen aus dieser  
selbst. Erwerbstätigkeit*

**Total Erwerbseinkommen**

Das niedrigere Erwerbseinkommen ist massgebend

50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen

**Zulässiger Abzug:** min. CHF 7'600, max. CHF 12'500

Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als CHF 7'600, so kann nur jener Betrag abgezogen werden.

Beispiel 3		Beispiel 4	
Ehemann	Ehefrau	Ehemann	Ehefrau
CHF	CHF	CHF	CHF
	8'000	30'000	4'000
	-1'900	-2'400	-800
	-1'600	-3'000	-800
<b>A</b>	<b>0</b>	<b>24'600</b>	<b>2'400</b>
	80'000	10'000	
	-15'000	-1'000	
<b>B</b>	<b>65'000</b>	<b>9'000</b>	<b>0</b>
<b>1/2 von B = C</b>	<b>-32'500</b>	<b>32'500</b>	<b>-4'500</b>
<b>A+B+C</b>	<b>32'500</b>	<b>37'000</b>	<b>29'100</b>
	<b>32'500</b>		<b>6'900</b>
	<b>16'250</b>		<b>3'450</b>
	<b>12'500</b>		<b>6'900</b>

\*) Zusätzlich zu beachten beim Zweiverdienerabzug infolge erheblicher Mitarbeit im Geschäft: Bei gleichzeitiger unselbst. Und selbst. Erwerbstätigkeit sind die Abzüge für die 2. Säule und die Säule 3a vor der Zuweisung des hälftigen selbst. Erwerbseinkommens anteilmässig auf die Erwerbsarten aufzuteilen (siehe Beispiel 4).